

GISMA

BUSINESS
SCHOOL

Where professionals become **international business leaders**

Study in English / Top rankings / Triple accreditation / Campuses in Berlin & Hannover

- Full-time MBA
- Master in International Business / Msc Marketing Management / Msc Innovation, Strategy & Entrepreneurship
- Executive Education
- Languages courses (English / German)

T: 0511 54609-0 / E: info@gisma.com / gisma.com

AUF LEBEN UND TOD STIMMT IHRE PATIENTENVERFÜGUNG NOCH?

Viele von uns haben sogenannte Patientenverfügungen, die sich als Muster auch zahlreich im Internet befinden und von denen viele pauschaliert formulieren: „Ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen“.

In einer neuerlichen Entscheidung vom 6.7.2016 (AZ: XII ZB 61/16) wurde vom Bundesgerichtshof entschieden, dass die Bevollmächtigung eines Dritten durch eine solche Patientenverfügung den Ausschluss lebensverlängernder Maßnahmen herbeizuführen, zu pauschal und deshalb unwirksam ist.

Vom Sachverhalt her muß einschränkend angemerkt werden, dass die Patientin in jenem Fall einerseits eine ausführliche schriftliche Patientenverfügung hinterlassen hatte, welche sie 2003 abgefaßt und 2011 identisch erneuert hatte. Parallel dazu hatte die Patientin allerdings auch in einer notariellen Urkunde ebenfalls solche Regelungen getroffen und zwei parallele Do-

kumente zur Regelung eines solchen Sachverhalts sind natürlich generell nicht geeignet, Unsicherheiten zu beseitigen, es sei denn, sie würden wörtlich überein stimmen. Auch ging es in der Entscheidung in der Sache darum, ob einem Betreuer das Betreuungsrecht entzogen werden sollte, weil die Kinder sich darüber stritten, ob lebensverlängernde Maßnahmen angezeigt waren oder nicht.

Letztlich entscheidend sind die Ausführungen des Bundesgerichtshofs zu der Regelung lebensverlängernde Maßnahmen auszuschließen und insoweit fordert der Bundesgerichtshof, dass zur Wirksamkeit einer solchen Patientenverfügung auch gehört, dass mit Deutlichkeit hervorgehoben wird, dass dieser Ausschluß lebensverlängernder Maßnahmen den Tod zur Folge hat oder auch zu länger dauernden gesundheitlichen Schäden führen kann.



Ausführlich beschäftigt sich der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung mit der Abgrenzung zur passiven Sterbehilfe, weil der Gesetzgeber mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts im Jahre 2009 auch neugestaltend vorsah, dass bei vorhandener Vollmacht und Einvernehmen von Betreuer und/oder Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt ein Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für den Abbruch ärztlicher Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

Der Bundesgerichtshof fordert, dass auch ein Bevollmächtigter aufgrund einer solchen Patientenverfügung die niedergelegte Entscheidung des Betroffenen überprüft, sie mit der eingetretenen Lebens- und Behandlungssituation bewertet, kontrolliert, ob sie noch dem Willen des Betroffenen entspricht und ob ggf. medizinische Gründe entgegenstehen. Dies soll der Bevollmächtigte auch mit behandelnden Ärzten und Angehörigen besprechen. Damit will der Bundesgerichtshof auch einen etwaigen Mißbrauch einer solchen Vollmacht ausschließen.

Im Ergebnis macht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs die zukünftige Formulierung solcher Patientenverfügungen aber nicht leichter. Denn wenn der Bundesgerichtshof den Ausschluß lebensverlängernder Maßnahmen an eine konkrete Entscheidungssituation binden will, so ist es völlig unmöglich alle denkbaren medizinischen Situationen und insbesondere Komplikationen in einer solchen Patientenverfügung zu formulieren.

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ging es um den Abbruch einer künstlichen Ernährung und den Streit von Geschwistern, wobei der Bundesgerichtshof es als maßgebend ansah, dass der betroffene Patient bei Beginn der künstlichen Ernährung dieser noch zugestimmt hatte.

Bisher kann daher nur empfohlen werden, bei einem Ausschluß lebensverlängernder Maßnahmen in einer Patientenverfügung z.B. zu regeln, dass nach übereinstimmender Ansicht zweier behandelnder Ärzte keine lebensverlängernden Maßnahmen mehr angezeigt sind. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seinen eigenen Willen zu äußern. Hat aber der Betroffene bei Einlieferung in ein Krankenhaus oder aber auch zu Hause ursprünglich und bei Bewußtsein den Maßnahmen einer künstlichen Ernährung zugestimmt, so dürfte die Entscheidung des Betroffenen in seiner ursprünglichen Patientenverfügung allein nicht ausreichen, sondern es muß die aktuelle Situation berücksichtigt werden und mit der Situation bei Abfassung der Patientenverfügung verglichen werden. Auch dürfte dann eine solche Entscheidung nur nach Absprache innerhalb der Familie, ggf. mit einem Betreuer und auf jeden Fall mit behandelnden Ärzten getroffen werden.

Denn dies war ein wesentliches Argument in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wonach der Patient der ursprünglich eingeführten künstlichen Ernährung noch bei Bewußtsein zugestimmt hatte, sodass deren Abbruch mangels Willensäußerung des Betroffenen Patienten allein aufgrund der früheren Patientenverfügung von der Rechtsprechung nicht als ausreichend angesehen wurde.

Es könnte sich empfehlen, zu früherer Zeit erteilte Vollmachten dieser Art auf Übereinstimmung mit der jetzigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu überprüfen.

Hagen Trenkner MBE

Rechtsanwalt, SIMON und PARTNER, Frankfurt